

liche Gesetzbuch des deutschen Reiches § 1717 stimmt auch in diesem Punkte wie in so manchen andern mit dem Naturrecht überein, das es formell nicht anerkennt. Es schließt nämlich jeden Rechtsanspruch aus, wenn während der Empfängniszeit die Mutter einem dritten die Beiwohnung gestattete. Darnach müßte Amalie also alle Gelder restituieren; nur ihr Unvermögen kann sie entschuldigen. Sie hat ja nichts und kann nicht verpflichtet werden, ihrem Manne alles zu offenbaren; es wäre um den häuslichen Frieden geschehen und würde nichts nützen, da der Mann sich weigern würde das Geringste zu geben; sind doch ohne Zweifel die jährlichen 50 fl. der Grund gewesen, weshalb er die Amalie trotz des vorhandenen Kindes zur Ehe nahm.

Eine andere Lösung findet unser Casus dort, wo der Richter nach anders lautenden positiven Gesetzen seinen Spruch fällt. Abgesehen von andern Rechten wird nach österreichischem Recht § 163 der als Vater angesehen, welcher der Mutter des Kindes innerhalb der zur Empfängnis des geborenen Kindes möglichen Zeit beiwohnte. Diese gesetzliche Präsumption bleibt auch dann bestehen, wenn die Mutter mehrere zuließ. (Delama de just. n. 391.) Ein solches Gesetz kann niemand mit Recht als nicht bindend ansehen, und deshalb begründet der Richterspruch ein wahres Forderungsrecht. Sowohl das Gemeinwohl wie das Beste der unehelichen Kinder lassen es dem Gesetzgeber angezeigt erscheinen, von seiner Befugnis und Macht Gebrauch zu machen, die Delinquenten zur Tragung der Kosten zu verurtheilen, die sich aus ihrer freventlichen Handlung ergaben. Ist also der Richterspruch nach solchen gültigen Gesetzen gefällt, so ist Amalie von jeder Restitution freizusprechen.

Balkenberg.

W. Stentrup S. J.

IV. (Taufe eines Kindes abgefallener Eltern.)

Istvan, ein Ungar, siedelte sich in Niederösterreich an, wo er sich ein Bauerngut kaufte. Er lernte hier ein junges Ehepaar kennen. Istvan verliebte sich in die junge Ehegattin und wollte sie heiraten. Der rechtmäßige Ehegatte erklärte sich ganz einverstanden. Istvan gieng mit seiner Concubine nach Ungarn und erwarb dort für sie das Bürgerrecht. Beide traten alsdann aus der katholischen Kirche aus, ließen sich in die unitaristische Religionsgemeinde aufnehmen und wurden vom zuständigen Religionsdiener getraut. Hierauf kehrten beide wieder in die alte Quasi-Heimat in Niederösterreich zurück. Das erste Kind aus dieser angeblichen Ehe wurde dem zuständigen katholischen Pfarrer zur Taufe gebracht. Der betreffende Pfarrer hatte sich aber bereits an seinen Ordinarius um Verhaltensmaßregeln gewendet. Der Bescheid lautete: „Das Kind könne nicht zur Taufe zugelassen werden, da es von Eltern abstammt, welche ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärten und jetzt Unitarier sind, die nach ihren Glaubenslehren die heilige Dreifaltigkeit leugnen, die Taufe

und alle Sacramente als bloße Gebräuche ansehen und auch die Gottheit Christi nicht anerkennen. Sie sollen sich an ihren Seelsorger wenden". Dabei blieb es, obwohl der Vater erklärte, er und seine Frau seien innerlich Katholiken, und haben diesen äußeren Schritt nur gethan, um sich ehelichen zu können.

Die Frage, auf die es hier zunächst ankommt, ist diese, ob die spätere katholische Erziehung des Kindes hinlänglich garantiert ist.

Daß das betreffende Kind unter der Voraussetzung der Garantierung der katholischen Kindererziehung getauft werden dürfe, unterliegt keinem Zweifel. Göpfert schreibt pag. 48, III. Band: „Kinder von Eltern, von denen der eine Theil ungläubig, z. B. Jude, der andere Theil apostasiert ist, können, wenn sie von den Eltern zur Taufe gebracht werden, getauft werden, wenn man nicht die Gefahr des Abfalles voraussieht. Die Eltern müssen jedoch das Versprechen der katholischen Kindererziehung geben, welche leichter zu hoffen ist, wenn Eltern und Kinder unter Katholiken leben oder die Mutter nur scheinbar vom Glauben abgefallen ist oder beide Theile oder wenigstens der eine noch zur Annahme der katholischen Religion neigt“.

Im vorliegenden Falle sind beide Eltern innerlich katholisch. Darum ist die katholische Kindererziehung weniger gefährdet.

Nach Schüch, 11. Auflage, pag. 651, hat die Kirche das Recht, Kinder von Eltern, die aus Unglauben oder weil sie bereits Apostaten geworden, ihre Kinder nicht zur Taufe bringen wollen, gegen den Willen der Eltern zu taufen. Dieses Recht begründet Schüch, indem er sagt: Solche Kinder sind ipso iure nativitatis der geistlichen Jurisdiction der Kirche unterworfen und stehen somit nicht den Kindern jener Ungläubigen (Juden und Heiden) gleich, welche, weil nicht getauft, auch nie der geistlichen Jurisdiction der Kirche unterworfen waren.

Aus dieser Stelle Schüchs scheint zum mindesten hervorzugehen, daß das betreffende Kind katholisch getauft werden dürfe.

Noch mehr. Es scheint sogar eine Pflicht zu bestehen, dieses Kind zu taufen.

Wird dieses Kind von einem unitaristischen Religionsdiener getauft, so erlangt es die Gnade der Wiedergeburt nicht, da die Taufe der Unitarier nach dem Urtheile des Ordinarius ungültig ist.

Nach einer Entscheidung der S. Congr. S. R. U. Inquisit., 26. Aug. 1885 kann und soll ein katholischer Pfarrer die Kinder nichtkatholischer Eltern taufen, wenn zu befürchten steht, daß sie sonst der Gnade der Wiedergeburt nicht theilhaftig werden könnten, auch wenn deren katholische Kindererziehung nicht garantiert wird. Schüch 11. Aufl. p. 652, Anm. 1. b.

Umsomehr hätte dieses Kind getauft werden sollen, da doch dessen katholische Erziehung gesichert erscheint.

Mußten aber nicht die Concubinarier in der Zulassung ihres Kindes zur katholischen Taufe eine stillschweigende Anerkennung ihres Verbrechens von Seite der katholischen Kirche erblicken?

Das hätte auf alle Fälle verhindert werden müssen.

Der Pfarrer hätte dem Vater des betreffenden Kindes aufs entschiedenste ans Herz legen sollen, daß er durch seinen Austritt aus der katholischen Kirche und durch sein legales Concubinat sein ewiges Heil aufs Spiel gesetzt habe, daß er vor Lösung dieses Verhältnisses keine Verzeihung von Gott erlangen könne, daß er aber dennoch unter den gegebenen Verhältnissen strenge im Gewissen verpflichtet sei, das aus diesem ehebrecherischen Verhältnisse geborene Kind in der katholischen Religion zu erziehen. (Sei er auch in dieser Pflicht nachlässig, so habe er mit aller Bestimmtheit eine doppelte Hölle zu erwarten.)

Um Aergernis zu verhüten, hätten auch die Bewohner des betreffenden Ortes in ähnlicher Weise belehrt werden müssen. Die Art und Weise, wie dieses hätte geschehen sollen, wäre am besten vom Ordinarius bestimmt worden.

Das Richtige wäre also gewesen, dem Pfarrer die Weisung zu geben, er solle das Kind taufen, vor allem, wenn die katholische Erziehung des Kindes versprochen werde, aber selbst in dem gegen-
theiligen Falle. Ferner wäre ihm anzugeben gewesen, wie dem Aergernis vorgebeugt werden solle. Der Pfarrer aber hätte bei seiner Kenntnis der Sachlage es nicht bei der Entscheidung des Ordinarius bewenden lassen sollen.

Freising.

Nikolaus Jensenbeck, Subregens.

V. (Restitutionspflicht wegen zweifelhafter Consecration.) Victor, ein junger Beamter, ungesattelter Theologe, bekennet bei Gelegenheit einer Lebensbeicht einen schon seit längerer Zeit mit sich herumgetragenen Gewissenszweifel bezüglich einer vermeintlichen Restitutionspflicht schwerer Art. Er habe, so erzählt er, als Knabe von zwölf bis dreizehn Jahren mit drei Anderen seines Schlags Messe gedient, und da haben sie oft, ja regelmäßig — damit der Pfarrer es nicht merke! — den für die heilige Messe bestimmten Wein schon vorher fast zur Hälfte ausgetrunken und den Rest mit Wasser aufgefüllt; auch was übrig geblieben, sei ihr Antheil geworden. Wohl zwei Jahre lang habe diese Praxis gedauert. Er habe zwar schon in seiner Kindheit deshalb wegen Raschens sich angeklagt, aber — seien nicht auch alle jene Messen wegen des zuvielen Wassers ungiltig gewesen? Und wenn ja, müsse er nicht ebenso viele Messen jetzt lesen lassen, da ja durch seine Schuld diejenigen der Frucht des heiligen Opfers beraubt worden seien, welche sie bestellt hatten? Er sei zu allem bereit, wenn nur die drückende Verantwortung von ihm genommen werde. Der Beichtvater Augustus, an den er sich gewandt, erkennt ohne langes Bedenken auf „schuldig“, da ja die Messen sicher ob defectum unius materiae ungiltig gewesen seien, Victor aber habe als Junge von zwölf bis dreizehn Jahren das Bewußtsein der Schuld haben können und auch gehabt, wie dieser gern gesteht und wie es sich ja schon aus der Thatsache ergebe, daß